

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 42

Nr. 8

Bielefeld, den 2. Mai 2013

Inhalt

Seite

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft
vom 2. Mai 2013 (Studienmodell 2011)

196

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 2. Mai 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichtswissenschaft sind allerdings Kenntnisse in Englisch und Französisch (entsprechend drei Jahre Schulunterricht). Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Fehlende Sprachvoraussetzungen müssen nachgeholt werden. In den Modulen 22-2.1 (Theoriemodul) und 22-2.2 (Methodikmodul) werden in der Übung Sprache Grundkenntnisse in der hier jeweils gewählten Sprache vorausgesetzt.

Für den Abschluss des Studiengangs Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist der Nachweis des Latinums Voraussetzung.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf und/oder zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	3. o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	22-1.1, 22-1.2a
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	22-1.2a
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	22-1.1, 22-1.2a
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	4 o. 5	10	
22-2.2	Methodikmodul	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne ----- Hauptmodul Moderne	6 ----- 6	10 ----- 10	22-1.1, 22-1.2a ----- 22-1.2a
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angeboten werden

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2 o. 3	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.3	Modul Fachdidaktik	4	10	
22-2.4	Fachdidaktisches Methodikmodul ¹	4 o. 5	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne ----- Hauptmodul Moderne	5 o. 6 5 o. 6	10 10	22-1.1, 22-1.2a 22-1.2a
22-3.9	Bachelorarbeit ¹	6	10	22-1.1, 22-1.2a
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist das Fachdidaktische Methodikmodul (22-2.4) zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (22-3.9) zu schreiben.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	1 o. 2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.3	Modul Fachdidaktik	3 o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	22-1.1, 22-1.2a
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	22-1.2a
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	22-1.1, 22-1.2a
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-1.1	Grundmodul Antike	1	10	
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit - Moderne	2	20	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	3 o. 4	10	
22-2.3	Modul Fachdidaktik	3 o. 4	10	
22-3.1 oder 22-3.2	Hauptmodul Vormoderne ----- Hauptmodul Moderne	5 o. 6 5 o. 6	10 10	22-1.1, 22-1.2a 22-1.2a
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-1.1	Grundmodul Antike	10					2
22-1.2_a	Grundmodul Mittelalter/ Frühe Neuzeit – Moderne	20		3			2
22-2.1	Theoriemodul	10		1	1		
22-2.2	Methodikmodul	10		2	1		
22-2.3	Modul Fachdidaktik	10		2	1		
22-2.4	Fachdidaktisches Methodikmodul	10		2	1		
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	10		1	1		
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	10	22-1.1, 22-1.2a	1	1		
22-3.2	Hauptmodul Moderne	10	22-1.2a	1	1		
22-3.9	Bachelorarbeit	10	22-1.1, 22-1.2a		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Schriftliche Hausarbeit bei 2 LP im Umfang von in der Regel 16.000-18.000 Zeichen (8-9 Seiten);
- Schriftliche Hausarbeit bei 3 LP im Umfang von in der Regel 20.000-30.000 Zeichen (10-15 Seiten);
- Schriftliche Hausarbeit bei 4 LP im Umfang von in der Regel 40.000-50.000 Zeichen (20-25 Seiten);
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
- Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten;
- Bericht im Umfang von 20.000 Zeichen (10 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(2) Studienleistungen im Fach Geschichtswissenschaft dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;
- dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen;
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 15-20 Minuten;
- ein Essay (6.000 - 10.000 Zeichen, entspricht drei bis fünf Seiten);
- drei bis fünf kleinere Übungsaufgaben oder Präsentationen;
- mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien.

Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 60.000 - 80.000 Zeichen (30 bis 40 Seiten) und ist in dreifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus, in dem sie sich über die Thematik der Bachelorarbeit verständigen. Die Betreuerin/der Betreuer leitet das Thema sowie die Anmeldung der Bachelorarbeit unverzüglich an das Prüfungsamt weiter, welches das Thema der/dem Studierenden offiziell mitteilt. Mit der Mitteilung des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Geschichtswissenschaft eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Geschichtswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 2. Mai 2012 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 7 S. 162) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2016 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 4. Juli 2012.

Bielefeld, den 2. Mai 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer